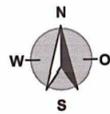


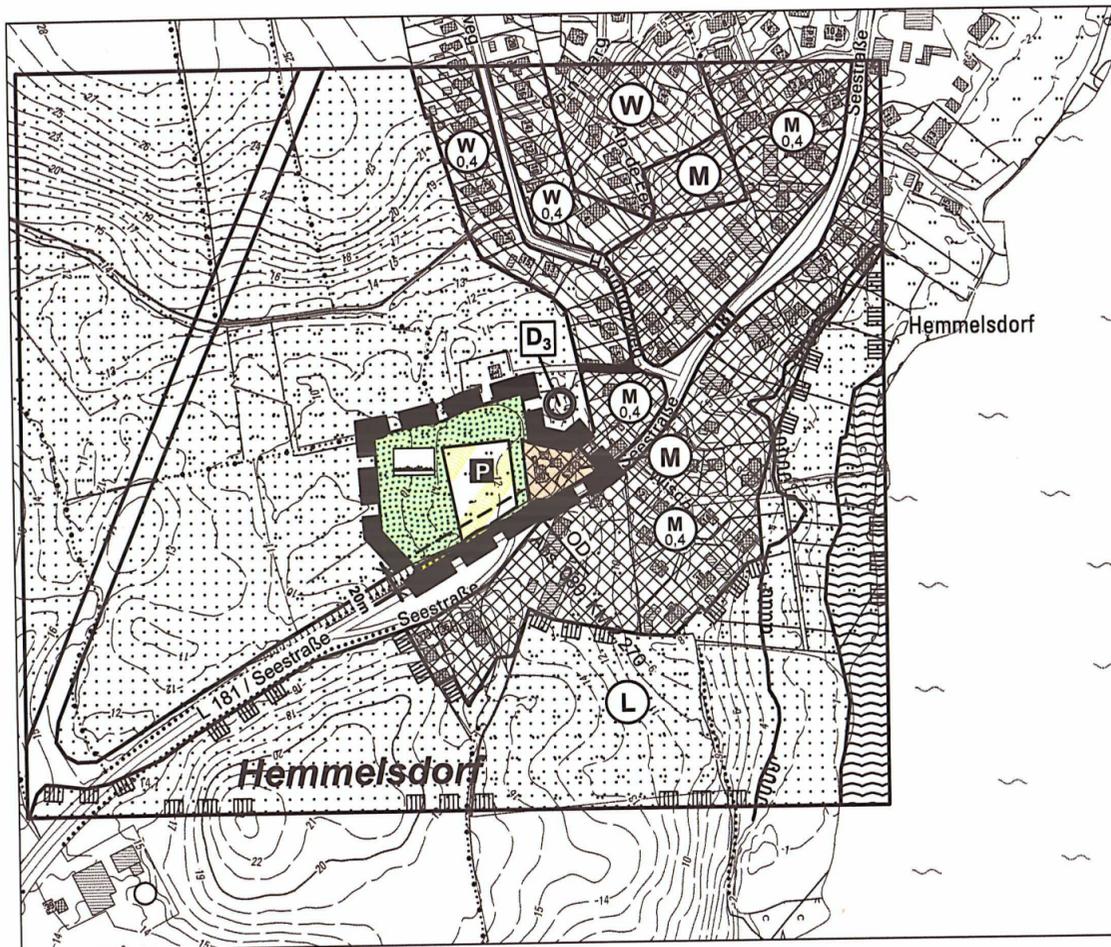
66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmendorfer Strand

Planzeichnung

M 1: 5.000



Stand: 17. Dezember 2019



Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO 2017

I. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 11 BauNVO)

■ M gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Flächen für überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

■ Sonstige überörtliche und örtlicher Hauptverkehrsstraßen

■ P ruhender Verkehr

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

■ Grünflächen

■ Grünland

II. Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

— Anbauverbotszone - 20 m zur Landesesstraße (§ 29 Abs. 1 StrWG)

Gesetzliche Grundlagen:

- **Baugesetzbuch** (BauGB - vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichenvorordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Landesnaturschutzgesetz** (LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert (Art. 21 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein** (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003, 631), zuletzt geändert am 16.03.2018 (GVOBl. 68)

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Bauwesen vom 01.09.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 25.09.2015 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten/Ausgabe Ostholstein Süd“.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 30.03.2016 bis zum 06.05.2016 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 24.03.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Bauen, Energie und Umwelt hat am 02.03.2017 den Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Hauptausschuss hat erneut am 05.03.2019 den Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hinweis: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften u. ä.) können im Bauamt der Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand eingesehen werden.

Verfasser:

Schlie ... Landschaftsarchitektur



Marienburgstraße 29 - 23669 Timmendorfer Strand
Tel.: 04503 / 70 79 407
Fax.: 04503 / 70 79 408
info@landschaftsarchitektur.de

Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

5. Der Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 11.09.2017 bis einschließlich 13.10.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 01.09.2017 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten / Ausgabe Ostholstein Süd“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <http://www.timmendorfer-strand.org/service/bebauungsplaene-im-verfahren.html> zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.09.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und erneut nach § 4a BauGB am 05.08.2019.
7. Der Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 05.08.2017 bis einschließlich 06.09.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 27.07.2019 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten / Ausgabe Ostholstein Süd“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.timmendorfer-strand.org/service/bebauungsplaene-im-verfahren.html ins Internet eingestellt.
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes am 17.12.2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.



U. Puschadell-Freitag

(Puschadell-Freitag)
- Stellvertretende des Bürgermeisters -

Timmendorfer Strand, 28.06.2021

9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 10.11.2020, Az.: IV524-512.111-55.042 (66.Ä.) die 66. Flächennutzungsplanänderung - mit Hinweisen - genehmigt.
 10. Die Erteilung der Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 21.07.2021 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten/Ausgabe Ostholstein Süd“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.
- Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 21.07.2021 wirksam.



U. Puschadell-Freitag

(Puschadell-Freitag)
- Stellvertretende des Bürgermeisters -

Timmendorfer Strand, 28.06.2021

66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmendorfer Strand

für ein Gebiet am südwestlichen Ortsrand von Hemmelsdorf, nördlich der L 181/Seestraße und westlich des Hainholzweges - Großparkplatz

